

Wahlbekanntmachung für die Wahl der XIV. Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer

Der Wahlvorstand der Bayerischen Architektenkammer veröffentlicht aufgrund Ziffer 4 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer folgende Wahlbekanntmachung für die Wahl der XIV. Vertreterversammlung:

1. Wahlzeit ist von

26. März 2026 bis 30. April 2026, 18.00 Uhr.

2. Bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer, Waisenhausstraße 4, 80637 München, liegen während der üblichen Dienstzeiten (Montag – Donnerstag, 09.00 – 17.00 Uhr, Freitag, 09.00 – 15.00 Uhr) die in Ziffer 3 genannten Unterlagen zur Einsicht aus.

3. Folgende Unterlagen können bei der in Ziffer 2 genannten Stelle eingesehen werden:

ab 12. Februar 2026:

3.1 das Wahlverzeichnis

(Ende der Einspruchsfrist: 26. Februar 2026),

(Ende der Ergänzungsfrist: 19. März 2026)

3.2 die Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung

3.3 die Wahlvorschlagsliste (ab 26. Januar 2026).

4. Wahlvorschläge nach Ziffer 5 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung müssen spätestens am 15. Januar 2026, 15.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer vorliegen.

5. Der Versand der Unterlagen für die Online-Wahl erfolgt ab dem 26. März 2026 bis zum 6. April 2026. Briefwahlunterlagen können bis spätestens 16. April 2026 bei der Bayerischen Architektenkammer angefordert werden.

6. Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet am 3. Juli 2026 statt.

München, den 31. Oktober 2025



Die Vorsitzende des Wahlvorstands (Wahlleiterin)
Prof. AA Dipl. Lydia Haack
Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer

Alle für die Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Unterlagen finden Sie auf:

kammerwahlen.byak.de



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer sind aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahlen der nächsten Vertreterversammlung gemäß Ziffer 5 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer (StAnZ 50/2024) einzureichen:

5. Wahlvorschläge (Listen)

5.1 Wahlvorschläge können innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist in Textform über die Geschäftsstelle beim Wahlvorstand eingereicht werden.

5.2 Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidierende enthalten, als die Vertreterversammlung insgesamt Sitze aufweist.

5.3 Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Name und Anschrift der Unterzeichnenden sind anzugeben.

5.4 Von den Kandidierenden ist jeweils eine Erklärung beizufügen, dass sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden sind und im Fall der Wahl das Mandat ausüben. Die Kandidierenden können nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

5.5 Aus dem Wahlvorschlag müssen folgende Angaben erkennbar sein: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, die in der Architekten- oder Stadtplanerliste geführte Anschrift, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart. Ist eine sich bewerbende Person mehreren Fachrichtungen oder Tätigkeitsarten zuzurechnen, muss sie sich für eine entscheiden. Diese Fachrichtung bzw. Tätigkeitsart ist für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand maßgeblich. Die verbleibenden Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sind zusätzlich aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort versehen sein. Die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Wahlvorschlag ist anzugeben. Weitere Angaben auf dem Wahlvorschlag sind nicht zulässig.

5.6 Auf dem jeweiligen Wahlvorschlag ist anzugeben, wer zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

5.7 Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle zu vermerken.

5.8 Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person gegenüber dem Wahlvorstand geändert oder zurückgezogen (Rücktritt) werden. Ein Rücktritt ist unwiderruflich. Sind Kandidierende zurückgetreten oder verstorben, so werden sie aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen. □